

1971	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1971	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 71	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ..... Bundesgesetzbl. III 2037-1-4	269
25. 3. 71	Achte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 7820-1-1	271
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 und Nr. 17 .....	273
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	274

*Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten der Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 1970, beigelegt.*

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes  
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts  
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Vom 24. März 1971

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung**

§ 8 der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 2. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 182, 339), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 1. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1308), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versorgungszahlungen enden für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt. Die Versorgungszahlungen für die Witwen enden auch mit Ablauf des Monats, in dem sie sich verheiraten.“

2. In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

3. In Absatz 2 Satz 2 tritt an die Stelle des Wortes „ledigen“ das Wort „den“.

4. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 164 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtenengesetzes gilt entsprechend.“

**Artikel 2**

**Übergangsvorschriften**

(1) Ist der Antrag auf Versorgungszahlungen von Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel 1 ein Anspruch zusteht, nach der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der bisherigen Fassung abgelehnt worden, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung einem erneuten Antrage und dessen Entscheidung nicht entgegen. Das gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf Versorgungszahlungen durch Vergleich ungünstiger geregelt war, als nach der Änderung in Artikel 1 vorgesehen ist.

(2) Unanfechtbare Entscheidungen oder rechtskräftige Urteile sowie Vergleiche, durch die die Ansprüche von Geschädigten günstiger geregelt sind, als nach der Änderung in Artikel 1 vorgesehen ist, bleiben unberührt.

(3) Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch die Änderungen in Artikel 1 erledigen, werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

### Artikel 3

#### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und Artikel VII des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft; Artikel 1 Nr. 1 bis 3 tritt jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1970 und Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

(2) Die durch Artikel 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen gelten auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1970, wenn der Antrag auf die Leistung vor diesem Zeitpunkt gestellt und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Laufende Zahlungen auf Grund der durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden, gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an Zahlungen frühestens geleistet werden dürfen.

Bonn, den 24. März 1971

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

---

## Achte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom 25. März 1971

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 23. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe A Nr. 2 wird in Spalte 7 folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt der Gehalt an Blei oder Quecksilber jeweils über 1 mg je 1 kg, muß jede Packung mit dem Hinweis ‚Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!‘ gekennzeichnet sein.“

2. In Ziffer II Buchstabe A werden hinter den Nummern 31 und 37 jeweils folgende Nummern 31 a und 37 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
31 a	NPK-Dünger	13 % N  13 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  13 % K <sub>2</sub> O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH <sub>4</sub> - und NO <sub>3</sub> -Stickstoff  Calcium-, Ammonium- phosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammonium- citratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , davon mindestens 30 Hundert- teile wasserlöslich  Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasser- lösliches K <sub>2</sub> O	Aufschließen von Roh- phosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphor- säure, Ammonisieren und Zugeben von Kalium- chlorid oder Kaliumsulfat	—
37 a	NPK-Dünger- Lösung	15 % N  6 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>  9 % K <sub>2</sub> O	Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid- und NO <sub>3</sub> -Stickstoff, davon mindestens 90 Hundertteile Amidstick- stoff  Kaliumphosphat; Phosphat bewertet als wasserlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , Kali bewertet als wasser- lösliches K <sub>2</sub> O	Lösen von Harnstoff und Kaliumhydroxid in Wasser unter Zugabe von Phosphorsäure und Salpetersäure	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Lösung zweck- mäßige Art der Lagerung, insbeson- dere auf die Lager- temperatur, ge- werbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

3. In Ziffer II Buchstabe D wird hinter der Nummer 21 folgende Nummer 21 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
21 a	PK-Dünger mit Magnesium	37 % $P_2O_5$  23 % $K_2O$  20 % $MgO$	Kalium-Magnesiumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt- $P_2O_5$ , davon mindestens 80 Hundertteile ammoniumcitratlöslich, Kali bewertet als wasserlösliches $K_2O$ , Magnesium bewertet als Gesamt- $MgO$	Umsetzen von Kalium- und Magnesiumsalzen mit Phosphorsäure und mit Hilfe von Aminen	—

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1971

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 16, ausgegeben am 27. März 1971**

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/71 -- Zollkontingente für Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff) .....	169
23. 3. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/71 -- Waren der EGKS -- 1971) .....	171
11. 3. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels .....	174
15. 3. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene ...	175
16. 3. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen .....	176

**Nr. 17, ausgegeben am 30. März 1971**

24. 3. 71	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr</b> .....	177
24. 3. 71	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Februar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus</b> .....	184
24. 3. 71	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus</b> .....	192
26. 2. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	200
26. 2. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken .....	200

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
15. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 540/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 3. 71	L 63/1
15. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 541/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 3. 71	L 63/3
15. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 542/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 3. 71	L 63/5
15. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 543/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 3. 71	L 63/6
12. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 544/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milch-erzeugnissen	16. 3. 71	L 63/7
15. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 545/71 der Kommission über die befristete Ausnahme von der Vermarktung von in den Häfen des Königreichs Belgien angelandeten Garnelen der Crangon-Arten	16. 3. 71	L 63/14
15. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 546/71 der Kommission zur Berichtigung der bei der Ausfuhr durch Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1670/69 über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken erhobenen Ausgleichsbeträge	16. 3. 71	L 63/15
15. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 547/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 3. 71	L 63/16
15. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 548/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1543/69 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei	17. 3. 71	L 64/1
16. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 549/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 3. 71	L 64/2
16. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 550/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 3. 71	L 64/4
16. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 551/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 3. 71	L 64/6
16. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 552/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 3. 71	L 64/7
16. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 553/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 3. 71	L 64/8
16. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 554/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers-sektors	17. 3. 71	L 64/10
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 555/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 3. 71	L 65/1
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 556/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 3. 71	L 65/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 557/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	18. 3. 71	L 65/5
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 558/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 3. 71	L 65/6
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 559/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	18. 3. 71	L 65/7
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 560/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	18. 3. 71	L 65/8
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 561/71 der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen im Bereich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft	18. 3. 71	L 65/10
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 562/71 der Kommission zur Änderung der deutschen und der niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung	18. 3. 71	L 65/11
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 563/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	18. 3. 71	L 65/12
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 564/71 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet	18. 3. 71	L 65/14
17. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 565/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	18. 3. 71	L 65/18
18. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 566/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 3. 71	L 66/1
18. 3. 71 Verordnung (EWG) Nr. 567/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 3. 71	L 66/3

## Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.